

Vermischte Verlautbarungen.

B. 441. (2)

Nr. 343.

Edict.

Vom dem Bezirks-Gerichte Senofetsch, im Adelsberger Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Rebel von Adelsberg, in die Reassumirung der bereits, mittels Bescheides vom 30. December 1830, S. 1379 bewilligten, aber nachhin suspendirten Feilbietung der, dem Andreas Dolles zu Hrenoviz gehörigen, nach Abzug der jährlichen Lasten rein auf 770 fl. 25 kr. geschätzten, der löblichen Staats-herrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 1092 dienst-mäßigen 113 Hube, dann der ebenfalls nach Abzug der jährlichen Lasten auf 749 fl. 20 kr. betheuer-ten, dem Gute Neutofel, sub Rect. Nr. 60 1/2 zinsbaren 112 Hube, wegen schuldigen 280 fl. c. s. c., gewilliget werden.

Zu diesem Ende werden die Termine auf den 30. April, 30. Mai und 30. Juni d. J., je-destmal Früh um 9 Uhr, in Pfarorte Hrenoviz, mit dem Anbange festgesetzt, daß in dem Falle, als diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung weder um noch über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangege- ben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse nebst der Schätzung alhier eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Senofetsch am 23. März 1831.

B. 408. (2)

Nr. 384.

Edict.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staatsherr- schaft Laß wird dem Stephan Schink, und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Simon Schink, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des auf dem der Stadt Laß, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren Hauseß, sub Haus-Zahl 27, in der Stadt Laß sammt Holzanttheilen, zu Gunsten desselben haftenden Ur- theiles, ddo. 2. July 1783, intab. 14. Februar 1789, eigentlich die Forderung aus diesem Urtheile pr. 85 fl. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Diesß Bezirks-Gericht, welchem der Aufent- halt des Stephan Schink und dessen Erben un- bekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Zuchaleg in Laß zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Stephan Schink und seine Erben, mit dem Beisage verständigt werden, daß sie

allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Beihilfe dem aufgestellten Curator an Han- den zu geben, oder sich selbst einen andern Sach- walter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegen- stande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Fol- gen selbst zuschreiben haben werden.

Laß den 16. Februar 1831.

B. 422. (2)

ad Nr. 414.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird öffent- lich bekannt gegeben: Es seye über Ansuchen des Johann Nep. Dollenz, Kämmerer der Pfarrkirche St. Stephani zu Wipbach, wegen zur gemeld- ten Kirche zuerkannt schuldigen 278 fl. 12 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Jo- hann Schmutz von Semona eigenthümlichen, da- selbst be'egenen, und auf 660 fl. M. M., gericht- lich geschätzten, der Herrschaft Wipbach dienstba- ren 1130 Hube, sub Rectif. Grundb. Tomo I. Nr. 155, Urb. Folio 3671366, Rectif. Nr. 9, bestehend aus dem Hause, Consc. Nr. 1, in Se- mona, nebst Hof, Stallung und Garten, Acker mit Neben Zestenza, Acker sa Vertam, Acker Grillauka, und Acker u' Belli, so als sub Dom. Grundb. Tomo I. Nr. 171, Urb. Folio 106, Rectif. Nr. 37, Acker nad' Lataikam und nad' Majerijo genannt, im Wege der Execution neuer- lich bewilliget; auch hiezu zwei Feilbietungs-Tage- sungen, nämlich: für den 30. April und 30. May d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Semona, gegen gleich bare Bezahlung mit dem Anbange bestimmt wor- den, daß die Pfandgüter bey der zweiten reas- sumirten Feilbietung nur um oder über den Schät- zungswert, bey der dritten aber auch unter dem- selben hintangegeben werden sollen.

Demnach werden die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen einge- laden, und können die Schätzung nebst den Ver- kaufbedingnissen täglich hieramit einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 20. Februar 1831.

B. 403. (2)

Nr. 378.

Edict.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staatsherr- schaft Laß wird dem Johann Bapt. Hartel, und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Simon Schink, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des auf dem der Stadt Laß, sub Haus-Nr. 27 dienenden Hauseß, sammt Holzanttheilen in Laß, zu Gunsten desfel- ben haftenden Urtheiles, ddo. 23. Februar 1785,

intab. 16. April 1788, pr. 51 fl. 53 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirks-Gericht, welchem der Aufenthalt des Johann Bapt. Hartel und dessen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Zurchaleg in Laak, zu ihren Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Johann Bapt. Hartel, und seine Erben mit dem Beisage verständigt werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Händen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Staats Herrschaft Laak am 17. Februar 1831.

3. 405. (2)

Nr. 379.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staats Herrschaft Laak wird dem Herrn Dr. Joseph Luckmann, und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Simon Schink, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf dem der Stadt Laak, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, sub Haus-Nr. 27, in der Stadt Laak liegenden Hauses sammt Holzanteilen, zu Gunsten desselben habenden Urtheils, ddo. 26. May, intab. 16. Juny 1788, eigentlich der Forderung aus demselben pr. 98 fl. 23 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirks-Gericht, welchem der Aufenthalt des Herrn Dr. Jos. Luckmann und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Zurchaleg in Laak zu ihren Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Herr Dr. Joseph Luckmann und seine Erben mit dem Beisage verständigt werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Händen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Staats Herrschaft Laak am 26. Februar 1831.

3. 558. (2)

Nr. 498.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Kokeil, Grundbesizers von Pungert, in die Ausfertigung

des Amortisations-Edicts, in Betreff nachstehender, auf der dem Valentin Werdnig gehörigen, zu Breesovitz bey St. Katharina liegenden, dem Gute Ruzing, sub Rectif. Nr. 12 dienstbaren Ganzhube, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldurkunden, als:

- a) des vom Valentin Werdnig ausgehenden, an Andreas Kokeil lautenden Schuldbriefes, ddo. 8. August, intabulato 11. September 1800, pr. 300 fl. B. 3.;
- b) des von dem nämlichen ausgehenden, an eben denselben lautenden Schuldbriefes, ddo. et intabulato 11. May 1810, pr. 100 fl. B. 3. gewilliget worden.

Alle Jene daher, welche aus diesen Schuldscheinen aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben selben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Amortisations-Frist auf ferneres Anlangen des Bittstellers gedachte Schuldurkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für null, nichtig und wirkungslos erklärt werden würden.

K. K. Bezirks-Gericht zu Laibach am 30. April 1830.

3. 423. (3)

ad Nr. 437.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Matthäus und Joseph Schigon von Lomme, wegen an diese schuldigen 146 fl. 40 kr. und 128 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Gregor Schigon zu Lomme gehörigen, in Lomme unter Consc. Nr. 6, behauerten, zur Herrschaft Wipbach, sub Urb. Folio 951, Rectif. Nr. 89, eindienenden 1/4 Hube, oder 1/2 Geräuth, welches Reale auf 1230 fl. M. M. gerichtlich geschätzt ist, im Wege der Execution bewilliget, auch hierzu zu drei Feilbietungstermine, nämlich: für den 25. April, 25. Mai und 27. Juni d. J., jedesmal von Fröh 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität zu Lomme mit dem Anhange festgesetzt worden, daß die Realität gegen gleichbare Bezahlung bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen.

Demnach werden die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung

nebst den Verkaufsbedingungen täglich hiezu
amts einsehen.

Bezirks = Gericht Wipbach am 28. Fe-
bruar 1831.

3. 406. (3) Nr. 386.

E d i c t.

Vom Bezirks = Gerichte der Staatsherrschafft
Zack wird dem Franz Ferdinand Uhl und dessen
unbekannten Erben hiemit kund gemacht: Es ha-
be wider ihn Simon Schint, die Klage auf
Verjähr- und Erloschenerklärung des auf dem
der Stadt Zack, sub Urb. Nr. 16 dienenden Hau-
ses, sub Haus. Zahl 27, in der Stadt Zack sammt
Holzantheilen, zu Gunsten desselben hastenden
Heiraths. Contractes, ddo. 15. December 1768,
intab. 23. July 1791 angebracht, und um rich-
terliche Hülfe gebeten. Dieß Bezirks. Gericht,
welchem der Aufenthalt des Franz Ferdinand Uhl
und seiner Erben unbekannt ist, und da sie viel-
leicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn
dürften, hat auf ihre Befahr und Untösten den
Herrn Franz Zurchaleg in Zack zu ihren Curator
aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache der
Ordnung nach ausgeführt und entschieden wer-
den wird.

Desen Franz Ferdinand Uhl und seine Erben
mit dem Beisage verständigt werden, daß sie
allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder
ihre Bebelse dem aufgestellten Curator an Han-
den zu geben, oder sich selbst einen andern Sach-
walter zu bestellen und diesem Gerichte nambsat
zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstan-
de erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mö-
gen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer
Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen
selbst zuzuschreiben haben werden.

Zack am 16. Februar 1831.

3. 424. (3) Nr. 533.

Feilbietungs = Edict.

Vom Bezirks = Gerichte Wipbach wird
öffentlich bekannt gemacht: Es seye über An-
suchen des Domenico Ravere von Ubelstu,
wegen ihm schuldigen 192 fl. 20 kr. c. s. c.,
die Reassumirung der spirtet gewesenen zwei-
ten und dritten executiven Feilbietung des
Franz Schigur von Podraga eigenthümlichen,
daselbst belegenen, dem Grundbuche Gut Neus-
koffel, sub Urb. Nr. 27 dienstmäßigen, und auf
773 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/12 Pub-
zheils, mit Ans- und Zugehör bewilliget, und
hiezu der 25. April d. J. für die zweite,
dann der 25. Mai d. J. für die dritte Feil-
bietungstagsatzung, jedesmal von Früh 9 bis
12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Podraga,
mit dem Anhange bestimmt worden, daß die
Pfandrealität bei der zweiten Feilbietung nur
um oder über den Schätzungswert, bei der
dritten aber auch unter demselben hintangege-
ben werden sollen.

Demnach werden die Kauflustigen hiezu
zu erscheinen eingeladen, und können die
Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich
hieramts einsehen.

Bezirks = Gericht Wipbach am 8. März
1831.

3. 420. (3) Nr. 253.

E d i c t.

Vom Bezirks = Gerichte der Herrschafft Sa-
venstein wird allgemein bekannt gemacht: daß
die Liquidation, und wo möglich die Abhand-
lungstagsatzung, nach dem zu Scharfenberg
am 22. August 1828, ab intestato verstorbe-
nen Wundarzten, Peregrin Sumler, am 19.
Mai 1831, Früh um 9 Uhr, in der hieror-
tigen Amtskanzley abgehalten werden wird;
bei welcher sich alle dießfälligen Erben, Schuld-
ner, Gläubiger und alle Jene, die aus was
immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Ver-
laß einen Anspruch zu machen glauben, ein-
zufinden haben, als sonst die ausgebliebenen
Gläubiger die Folgen des §. 814 b. G. B.
treffen müßten, und gegen die Schuldner im
Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirks = Gericht Savenstein am 21.
März 1831.

3. 432. (3) Nr. 687.

E d i c t.

Vom Bezirks = Gerichte des Herzogthums
Gottschew wird zu Jedermanns Wissenschaft be-
kannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn
Adam Lackner, Bevollmächtigten des Hand-
lungshauses Hante und Söhne in Wien, in
die executive Feilbietung der, zu Hasenfeld lie-
genden, dem Jacob Perz gehörigen Realität,
Haus. Nr. 9, wegen schuldigen 352 fl. W. W.
gewilligt, und zur Vornahme derselben drey
Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den
11. April, die zweite auf den 3., und die drit-
te auf den 27. Mai, in Loco der Realität
mit dem Bemerken angeordnet worden, daß,
wenn die Realität weder bei der ersten noch
zweiten über oder um den Schätzungswert
an Mann gebracht werden könnte, selbe bei
der dritten unter der Schätzung hintangegeben
werden würde. Die Licitationsbedingungen sind
in der hiesigen Amtskanzlei zu den gewöhnli-
chen Amtskunden einzusehen.

Bezirks = Gericht Gottschew am 5. April
1831.

3. 404. (3) 3. Nr. 377.

E d i c t.

Vom Bezirks = Gerichte der k. k. Staats-

herrschaft Lack, wird dem Johann Hutter und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht:

Es habe wider ihn Simon Schink, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf dem, der Stadt Lack, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, sub Haus: Zahl 27, in der Stadt Lack liegenden Hauses, sammt Holzanttheilen, zu Gunsten desselben haftenden Urtheils, ddo. 4. Juli 1785, intabulato 16. April 1788, eigentlich der Forderung aus demselben pr. 191 fl. 17 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Johann Hutter und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Zurchaleg in Lack, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Johann Hutter und seine Erben mit dem Beysatze verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Händen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Staats Herrschaft Lack am 16. Februar 1831.

3. 400. (3) J. Nr. 383.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staats Herrschaft Lack, wird dem Stephan Schink und dessen unbekanntem Erben hiermit kund gemacht: Es habe wider ihn Simon Schink, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf dem, der Stadt Lack, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren Hauses, sub Haus: Nr. 27, in der Stadt Lack, sammt Holzanttheilen, zu Gunsten desselben haftenden Urtheils, ddo. 17. September 1782, intabulato 14. Februar 1789, eigentlich die Forderung aus diesem Urtheile pr. 127 fl. 30 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirks-Gericht, welchem der Aufenthalt des Stephan Schink und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Franz

Zurchaleg in Lack, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Stephan Schink und seine Erben mit dem Beysatze verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Händen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Staats Herrschaft Lack am 16. Februar 1831.

3. 407. (3)

Nr. 385.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staats Herrschaft Lack, wird dem Franz Ferdinand Uhl, und dessen unbekanntem Erben, hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Simon Schink, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf dem, der Stadt Lack, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, sub Haus: Zahl 27, in der Stadt Lack liegenden Hauses, sammt Holzanttheilen, zu Gunsten desselben haftenden Donations-Instruments, ddo. 31. Jänner 1762, intabulato 23. July 1791, eigentlich der Forderung aus demselben pr. 1000 fl. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Franz Ferdinand Uhl und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Zurchaleg in Lack, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen Franz Ferdinand Uhl und seine Erben mit dem Beysatze verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Händen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Lack am 16. Februar 1831.